

# Das Kapitalband

—

## nach künftigem schweizerischem Recht

## Überblick Teil 2

# Das Kapitalband nach künftigem schweizerischem Recht

1. Kapitalherabsetzung nach geltendem Recht (Art. 659 Abs. 2, 732 ff. OR)
2. Das Kapitalband (Art. 653s–y E-OR)
  - Kapitalstruktur (bisher, nach künftigem Recht, grafische Darstellung)
  - Ziel
  - Einführung des Kapitalbands
  - Ermächtigung
  - Kapitalerhöhung (unterschiede zum geltenden Recht)
  - Kapitalherabsetzung (neu, flexibler, unterschiede zum geltenden Recht)
  - Gläubigerschutz (1. bei der Einführung, 2. bei Kapitalherabsetzung, 3. nach Kapitalherabsetzung)
3. Internationaler Vergleich
4. Kritik

## Kapitalherabsetzung nach geltendem Recht

- Definition Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR)
- Voraussetzungen
- Ermächtigung
- Verfahren
  
- Kapitalschutz
- Gläubigerschutz
- Flexibilität

## Das Kapitalband Art. 653s–y E-OR

- Kapitalband, Begriff, Rechtsinstitut
- Ziel
- Voraussetzungen
  - Einführung
  - Ermächtigung
  - Verfahren
- Kapitalschutz
- Gläubigerschutz
- Flexibilität (Prüfungsbestätigung)

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

E-OR Revisionsentwurf		OR geltendes Recht	
II. Bedingte Kapitalerhöhung 1. Beschluss der Generalversammlung	<p><b>Art. 653</b></p> <p>1 Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung durchführen, indem sie in den Statuten folgenden Personen Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- und Optionsrechte) einräumt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Aktionären;</li> <li>den Gläubigern von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen;</li> <li>den Arbeitnehmern;</li> <li>den Mitgliedern des Verwaltungsrats;</li> <li>den Gläubigern.</li> </ol>	II. Bedingte Kapitalerhöhung 1. Grundsatz	1 Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihs- oder ähnlichen Obligationen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumt.
	2 Die Gesellschaft kann auch Aktionären, Gläubigern von Anleihs- oder ähnlichen Obligationen, Arbeitnehmern und Mitgliedern des Verwaltungsrats von Gesellschaften, die demselben Konzern angehören, Rechte auf den Bezug neuer Aktien einräumen.		2 Das Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als diese Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Verrechnung oder Einzahlung erfüllt werden.
	3 Der Verwaltungsrat muss den Beschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.		3 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Wandlungskapital.
	4 Das Aktienkapital erhöht sich ohne Weiteres, sobald und soweit als die Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Einzahlung oder durch Verrechnung erfüllt werden.		
	<b>Art. 653b Abs. 1 Ziff. 4</b>		
	1 Die Statuten müssen angeben:	3. Statutarische Grundlage	1 Die Statuten müssen angeben:
	4. die Aufhebung oder Beschränkung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre, sofern die Optionsrechte nicht diesen zugeteilt werden;		4. die Aufhebung der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre;
	<b>Art. 653c</b>		
4. Schutz der Aktionäre	1 Werden bei einer bedingten Kapitalerhöhung den Aktionären Optionsrechte eingeräumt, so finden die Vorschriften über das Bezugsrecht bei der ordentlichen Kapitalerhöhung Anwendung.		
	2 Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihs- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionswerte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.		1 Sollen bei einer bedingten Kapitalerhöhung Anleihs- oder ähnliche Obligationen, mit denen Wandel- oder Optionsrechte verbunden sind, ausgegeben werden, so sind diese Obligationen vorweg den Aktionären entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung zur Zeichnung anzubieten.
	3 Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:		2 Dieses Vorwegzeichnungsrecht kann beschränkt oder aufgehoben werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
	1. ein wichtiger Grund vorliegt; oder		
	2. die Aktien an der Börse kotiert sind und die Anleihs- oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden.		
	4 Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechts oder durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.		3 Durch die für eine bedingte Kapitalerhöhung notwendige Aufhebung des Bezugsrechtes sowie durch eine Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechtes darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

	<b>Art. 653d Abs. 1</b>		
	1 Dem Aktionär, dem Mitglied des Verwaltungsrats, dem Arbeitnehmer oder dem Gläubiger, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Aktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechts nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dies ist in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten.	5. Schutz der Wandel- oder Optionsberechtigten	1 Dem Gläubiger oder dem Arbeitnehmer, dem ein Wandel- oder ein Optionsrecht zum Erwerb von Namenaktien zusteht, kann die Ausübung dieses Rechtes nicht wegen einer Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien verwehrt werden, es sei denn, dass dies in den Statuten und im Emissionsprospekt vorbehalten wird.
b. Prüfungsbestätigung	<b>Art. 653f</b> 1 Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres prüft ein zugelassener Revisionsexperte, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und gegebenenfalls dem Emissionsprospekt entsprochen hat. Er bestätigt das Ergebnis schriftlich. 2 Der Verwaltungsrat kann eine frühere Prüfung anordnen.		1 Ein zugelassener Revisionsexperte prüft nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, auf Verlangen des Verwaltungsrats schon vorher, ob die Ausgabe der neuen Aktien dem Gesetz, den Statuten und, wenn ein solcher erforderlich ist, dem Emissionsprospekt entsprochen hat. <sup>312</sup> 2 Er bestätigt dies schriftlich.
c. Anpassung der Statuten	<b>Art. 653g</b> 1 Nach Eingang der Prüfungsbestätigung ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest: 1. Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien; 2. gegebenenfalls Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind; 3. den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung. 2 Die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und über die Feststellungen sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalerhöhung zugrunde liegen einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.		1 Nach Eingang der Prüfungsbestätigung stellt der Verwaltungsrat in öffentlicher Urkunde Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie die Vorrechte einzelner Kategorien und den Stand des Aktienkapitals am Schluss des Geschäftsjahres oder im Zeitpunkt der Prüfung fest. Er nimmt die nötigen Statutenanpassungen vor. 2 In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Prüfungsbestätigung die verlangten Angaben enthält.
7. Streichung	<b>Art. 653i</b> 1 Der Verwaltungsrat hebt die Statutenbestimmung über die bedingte Kapitalerhöhung auf oder passt sie an, wenn: 1. die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen sind; 2. keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden sind; 3. alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte schriftlich verzichtet haben. 2 Die Statuten dürfen nur geändert werden, wenn ein zugelassener Revisionsexperte den Sachverhalt in einer Prüfungsbestätigung bestätigt. 3 Die Statutenänderung ist öffentlich zu beurkunden. In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass die Bestätigung des Revisors die verlangten Angaben enthält.		1 Sind die Wandel- oder die Optionsrechte erloschen und wird dies von einem zugelassenen Revisionsexperten in einem schriftlichen Prüfungsbericht bestätigt, so hebt der Verwaltungsrat die Statutenbestimmungen über die bedingte Kapitalerhöhung auf. 2 In der öffentlichen Urkunde stellt die Urkundsperson fest, dass der Prüfungsbericht die verlangten Angaben enthält.
	<b>Art. 653j (neu)</b>		
III. Herabsetzung Des Aktienkapitals 1. Ordentliche Kapitalherabsetzung a. Grundsätze	1 Die Generalversammlung beschliesst über die Herabsetzung des Aktienkapitals. Der Verwaltungsrat bereitet die Herabsetzung vor und führt diese durch. 2 Die Kapitalherabsetzung kann durch eine Herabsetzung des Nennwertes oder durch die Vernichtung von Aktien erfolgen. 3 Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, wenn es gleichzeitig mindestens bis zu diesem Betrag wieder erhöht wird.	<b>Art. 733</b>	Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, ....
		<b>Art. 732</b>	5 Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird.

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

	<b>Art. 653k (neu)</b>		
b. Gläubigerschutz	1 Soll das Aktienkapital herabgesetzt werden, so weist der Verwaltungsrat die Gläubiger durch öffentliche Aufforderung darauf hin, dass sie unter Anmeldung ihrer Forderungen <b>Sicherstellung</b> verlangen können. Die Aufforderung muss dreimal im schweizerischen Handelsamtsblatt und überdies in der <b>in den Statuten</b> vorgesehenen Form veröffentlicht werden.	<b>Art. 733</b>	Hat die Generalversammlung die Herabsetzung des Aktienkapitals beschlossen, so veröffentlicht der Verwaltungsrat den Beschluss dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und <b>überdies in der in den Statuten</b> vorgesehenen Form und gibt den Gläubigern bekannt, dass sie binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder <b>Sicherstellung</b> verlangen können.
	2 Die Gesellschaft muss die Forderungen der Gläubiger <b>sicherstellen</b> , wenn diese es innerhalb von einem Monat nach der dritten Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt verlangen.		
	3 Die Pflicht zur <b>Sicherstellung</b> entfällt, wenn die Gesellschaft nachweist, dass die Erfüllung der Forderung durch die Herabsetzung des Aktienkapitals nicht gefährdet wird.		
	4 Anstatt eine <b>Sicherheit</b> zu leisten, kann die Gesellschaft die Forderung erfüllen, sofern die anderen Gläubiger nicht geschädigt werden.		
	<b>Art. 653l (neu)</b>		
c. Zwischenbilanz	1 Liegt der <b>Bilanzstichtag</b> im Zeitpunkt, in dem die Generalversammlung die Herabsetzung beschliesst, mehr als <b>sechs Monate</b> zurück, so muss die Gesellschaft eine <b>Zwischenbilanz</b> erstellen.		
	2 Die <b>Zwischenbilanz</b> wird gemäss den Vorschriften und Grundsätzen für den Jahresabschluss erstellt unter Vorbehalt folgender Vorschriften:  1. Eine körperliche Bestandesaufnahme ist nicht notwendig. 2. Die in der letzten Bilanz vorgenommenen Bewertungen brauchen nur nach Massgabe der Bewegungen in den Geschäftsbüchern verändert zu werden; Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen für die Zwischenzeit sowie wesentliche, aus den Büchern nicht ersichtliche Veränderungen der Werte müssen jedoch berücksichtigt werden.		
	<b>Art. 653m (neu)</b>		<b>Art. 732</b>
d. Prüfungsbestätigung	1 Ein <b>zugelassener</b> Revisionsexperte <b>muss</b> gestützt auf die Bilanz <b>schriftlich bestätigen, dass die Forderungen der Gläubiger nach der Herabsetzung des Aktienkapitals vollständig gedeckt sind.</b>		2 Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht <b>bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind.</b> Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein
	2 Die Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten trägt den Ergebnissen der Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel <b>653k</b> Rechnung.		
	3 Liegt die Prüfungsbestätigung im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bereits vor, so informiert der Verwaltungsrat über das Ergebnis. Der <b>zugelassene</b> Revisionsexperte <b>muss diesfalls an der Generalversammlung anwesend sein</b> , wenn diese nicht durch einstimmigen Beschluss auf seine Anwesenheit verzichtet hat.		2 Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. <b>Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein.</b>

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

<p>e. Beschluss der Generalversammlung</p>	<p><b>Art. 653n (neu)</b>                  Der Beschluss der Generalversammlung über die Herabsetzung des Aktienkapitals muss öffentlich beurkundet werden und folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Nennbetrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird;</li> <li>2. die Art und Weise der Kapitalherabsetzung, namentlich die Tatsache, ob der Nennwert herabgesetzt oder Aktien vernichtet werden;</li> <li>3. die Verwendung der durch die Kapitalherabsetzung frei gewordenen Mittel.</li> </ol>		
<p>f. Anpassung der Statuten; Eintragung in das Handelsregister</p>	<p><b>Art. 653o (neu)</b>                  1 Sind alle Voraussetzungen der Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt, so ändert der Verwaltungsrat die Statuten und stellt dabei fest, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses eingehalten wurden.</p> <p>2 Die Beschlüsse über die Statutenänderung und über die Feststellungen des Verwaltungsrats sind öffentlich zu beurkunden. Die Urkundsperson hat die Belege, die der Kapitalherabsetzung zugrunde liegen, einzeln zu nennen und zu bestätigen, dass sie ihr und dem Verwaltungsrat vorgelegen haben.</p> <p>3 Der Verwaltungsrat muss die Statutenänderung und seine Feststellungen innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden.</p> <p>4 Das Handelsregisteramt darf die Kapitalherabsetzung nur im Handelsregister eintragen, wenn die Prüfungsbestätigung den gesetzlich verlangten Inhalt aufweist und keine Vorbehalte angebracht werden.</p> <p>5 Durch Kapitalherabsetzung frei gewordene Mittel dürfen Aktionären erst nach der Eintragung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister ausgerichtet werden.</p>		
<p>2. Gleichzeitige Herabsetzung und Heraufsetzung des Aktienkapitals a. Grundsatz</p>	<p><b>Art. 653p (neu)</b>                  1 Die Statuten müssen nicht angepasst werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Betrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird, gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues Kapital ersetzt wird;</li> <li>2. der Betrag der geleisteten Einlage unverändert beibehalten wird; und</li> <li>3. die Anzahl und der Nennwert der Aktien unverändert beibehalten werden.</li> </ol>		
<p>b. Vernichtung von Aktien</p>	<p><b>Art. 653q (neu)</b>                  1 Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Rechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</p> <p>2 Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</p>		<p><b>Art. 732a</b>                  1 Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.</p> <p>2 Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.</p>

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

3. Kapitalherabsetzung im Falle einer Unterbilanz	<b>Art. 653r (neu)</b> 1 Die Aufforderung an die Gläubiger und die Sicherstellung ihrer Forderungen können unterbleiben, wenn: 1. das Aktienkapital herabgesetzt wird, um eine durch Verluste entstandene Unterbilanz zu beseitigen; und 2. der Betrag, um den das Aktienkapital herabgesetzt wird, nicht höher ist als die zu beseitigende Unterbilanz.		<b>Art. 735</b> Die Aufforderung an die Gläubiger und ihre Befriedigung oder Sicherstellung können unterbleiben, wenn das Aktienkapital zum Zwecke der Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz in einem diese letztere nicht übersteigenden Betrage herabgesetzt wird.
	2 Die übrigen Bestimmungen über die ordentliche Kapitalherabsetzung kommen zur Anwendung.		
<b>Art. 653s (neu) IV. KAPITALBAND</b>			
IV. Kapitalband 1. Ermächtigung	1 Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, während einer Dauer von längstens drei Jahren das Aktienkapital im Rahmen eines Kapitalbandes zu verändern. Sie legt fest, wie weit der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen (Maximalkapital) und herabsetzen (Basiskapital) darf.		
	2 Das Maximalkapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte überschreiten. Das Basiskapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte unterschreiten.		
	3 Die Generalversammlung kann die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie kann insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.		
	4 Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten auch ermächtigen, im Rahmen des Kapitalbandes eine bedingte Kapitalerhöhung vorzunehmen.		
	5 Der Verwaltungsrat muss den Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden; ansonsten fällt der Beschluss dahin.		
	6 Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu laufen.		
	7 Der Ermächtigungsbeschluss muss öffentlich beurkundet werden.		

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

<p>2. Statutarische Grundlagen</p>	<p><b>Art. 653t (neu)</b>                  1 Wird ein Kapitalband <b>eingeführt</b>, so <b>müssen die Statuten angeben</b>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das <b>Maximal-</b> und das <b>Basiskapital</b>;</li> <li>2. die Dauer der Ermächtigung mit dem Datum, an dem die Ermächtigung endet;</li> <li>3. Einschränkungen und Bedingungen der Ermächtigung;</li> <li>4. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie die Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Aktien verbunden sind;</li> <li>5. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;</li> <li>6. Beschränkungen der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;</li> <li>7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts beziehungsweise die wichtigen Gründe, bei denen der Verwaltungsrat das Bezugsrecht einschränken oder aufheben kann sowie die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;</li> <li>8. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.</li> </ol>		
	<p>2 <b>Nach Ablauf</b> der für die Ermächtigung festgelegten <b>Dauer streicht</b> der <b>Verwaltungsrat</b> die Bestimmungen über das <b>Kapitalband aus den Statuten</b>.</p>		
	<p><b>Art. 653u (neu)</b></p>		
<p>3. Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals innerhalb des Kapitalbands</p>	<p>1 <b>Im Rahmen seiner Ermächtigung kann der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen und herabsetzen</b>.</p>		
	<p>2 Wenn der <b>Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöht oder herabsetzt</b>, macht er in einer <b>öffentlichen Urkunde</b> die erforderlichen Feststellungen und <b>ändert darin die Statuten entsprechend</b>. Er erlässt die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht im Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung enthalten sind.</p>		
	<p>3 Nach jeder Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals muss der Verwaltungsrat die <b>aktuelle Höhe des Aktienkapitals innerhalb von 30 Tagen</b> nach der Beschlussfassung beim <b>Handelsregisteramt</b> zur Eintragung anmelden.</p>		
	<p>4 Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche beziehungsweise die bedingte Kapitalerhöhung oder über die Kapitalherabsetzung sinngemäss.</p>		
	<p><b>Art. 653v (neu)</b></p>		
<p>4. Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals durch die Generalversammlung</p>	<p>Setzt die <b>Generalversammlung</b> während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats das ausgegebene Aktienkapital herauf oder herab, so <b>fällt der Beschluss über das Kapitalband dahin</b>. Die Statuten sind entsprechend anzupassen.</p>		
	<p><b>Art. 653w (neu)</b></p>		
<p>5. Gläubigerschutz</p>	<p>1 Die Generalversammlung darf das Basiskapital nur tiefer festsetzen als das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Gläubiger nach <b>Artikel 653k</b> aufgefördert worden sind, ihre Forderungen anzumelden; und</li> <li>2. eine Prüfungsbestätigung nach <b>Artikel 653m</b> vorliegt.</li> </ol>		

4 Finanzierung der Gesellschaft, Teil 2, das Kapitalband nach künftigem Recht

	2 Wird das Kapitalband anlässlich der Gründung beschlossen, so findet Absatz 1 keine Anwendung.		
	3 Setzt der Verwaltungsrat das Aktienkapital im Rahmen des Kapitalbands herab, so ist weder eine Aufforderung an die Gläubiger noch eine Prüfungsbestätigung erforderlich.		
	4 Der Verwaltungsrat darf eine Herabsetzung im Rahmen des Kapitalbands nur durchführen, sofern die Forderungen der Gläubiger nicht dadurch gefährdet werden.		
	<b>Art. 653x (neu)</b>		
6. Prüfungsbestätigung	1 Wurde das Aktienkapital herabgesetzt, so muss ein zugelassener Revisionsexperte nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger noch vollständig gedeckt sind. Er muss das Ergebnis schriftlich bestätigen.		
	2 Der Verwaltungsrat muss die Prüfungsbestätigung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt einreichen.		
	<b>Art. 653y (neu)</b>		
7. Angaben im Anhang zur Jahresrechnung	Im Anhang zur Jahresrechnung sind Angaben zu allen Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen des Verwaltungsrats zu machen. Zudem ist auch der Inhalt der Prüfungsbestätigung des zugelassenen Revisionsexperten wiederzugeben.		

## Gläubigerschutz

1. Phase: Bei Einführung des Kapitalbands
2. Phase: Bei Kapitalherabsetzung
3. Phase: Nach Kapitalherabsetzung

## Kritik

1. Geglückte Flexibilisierung? (Internationaler Vergleich)
2. Gläubigerschutz?
3. Doppelprüfung, Effizienz?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Saskia Edskes

Zürich, 27.03.2013

# Quellen

- HANS CASPAR VON DER CRONE, Bericht zu einer Teilrevision des Aktienrechts Teil 1: Nennwertlose Aktien, <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision.html>
- BBI 2007, 1589, S. 1652 ff.
- BENJAMIN BÜCHLER, Das Kapitalband, Diss., Zürich 2012
- GERICKE DIETER, Das Kapitalband, in: GesKR Sondernummer I 2008, S. 38 ff.
- BÖCKLI PETER, Aktienrechtsrevision: Die Zwangsjacke wird enger geschnürt, in: GesKR 2011, S. 8 ff.
- OSER DAVID, VOGT HANS-UELI, Die Ausschüttung von Agio nach geltendem und künftigem Aktienrecht, in: GesKR 2012, S. 10 ff.
- MEYER TOBIAS, Kapitalschutz als Selbstzweck? – Die Kapitalverfassung gemäss dem Gesetzesentwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts im Kontext internationaler Entwicklungen, in: GesKR 2008, S. 220 ff.
- OR
- E-OR